

Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sonsbecker Straße“ der Gemeinde Alpen

hier: Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sonsbecker Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen und das vereinfachte Verfahren i.S.d. § 13 BauGB zu führen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sonsbecker Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausliegt.

Auslöser für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist die Absicht des Sportvereins Borussia Veen, eine bauliche Erweiterung der bestehenden Umkleidekabinen an den Sportanlagen am Halfmannsweg vorzunehmen. Im Bereich der Umkleidekabinen steht jedoch keine überbaubare Grundstücksfläche mehr zur Verfügung. Von daher ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit dem Planungsziel notwendig, eine ergänzende überbaubare Grundstücksfläche in Richtung der Unterstellhalle am Halfmannsweg zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sonsbecker Straße“ ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und liegt mit der Begründung hierzu in der Zeit vom

09.06.2017 bis 10.07.2017 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Alpen, Rathausstr. 5, Zimmer 304, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie zusätzlich dienstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Eine landschaftspflegerische Kurzbewertung als Teil der Begründung, aus der sich ergibt, dass nach Umsetzung der Planung eine positive Gesamtbilanz verbleibt.
- Eine artenschutzrechtliche Kurzbewertung, die feststellt, dass durch die Realisierung der Planung keine planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt werden.

Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wird damit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

46519 Alpen, 16.05.2017
Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Janßen)